

Konzept für den Umgang mit Alkohol (Einstimmig vom Schulforum in der Sitzung vom 22.01. bzw. 28.11.2007 beschlossen)

Grundsätze und Ziele:

1. **uneingeschränkte Gültigkeit des Jugendschutzgesetzes**, d.h. absolutes Alkoholverbot für Schüler, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. **Klarheit der Regelungen**, d.h. die Schüler müssen wissen, was sie dürfen, was nicht und welche Konsequenzen Verstöße nach sich ziehen.
3. **Suchtprävention als Maxime** durch
 - Schaffung von **Bewusstsein** für die Gefahren, die vom Alkohol ausgehen
 - Stärkung von **Eigenverantwortung**
 - Förderung von **Verantwortung für Mitschüler** (insbesondere jüngere, aber nicht nur) im Sinne einer freiwilligen Selbstkontrolle
 - **Durchbrechen der automatischen Verknüpfung** bestimmter Lebenssituationen mit dem Genuss von Alkohol
4. mehr Vertrauen durch **weniger Heimlichkeit**
5. Tolerierung von begrenztem Alkoholenuss ist **niemals** gleichbedeutend mit der Erlaubnis, sich zu betrinken oder harten Alkohol zu konsumieren
6. Sämtliche getroffenen **Regelungen** (insbesondere auch 7. und 8.) **müssen** Lehrern, Schülern und Eltern gegenüber **kommuniziert werden**, um eine offene Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem Thema Alkohol anzustoßen.

Vorgeschlagene Regelungen für:

1. **Schuldisco**: absolutes Alkoholverbot (räumliche Beschränkung der Disco auf die Pausenhalle und den Innenhof, der an den Mehrzweckraum angrenzt)
2. **Tanzabend der 10. Klassen**: begrenzter Alkoholausschank, d. h. maximal 2 Gläser Sekt
3. Schülergruppen, die außerhalb der Schulkernzeit im Schulgebäude arbeiten wie **SMV, Technik, Bastard, Bands, Circushelfer etc.**: Die Entscheidung über Verbot oder begrenzte Freigabe für Schüler über 16 Jahren obliegt ebenso wie die Verantwortung für die Gruppe der betreuenden Lehrkraft und wird auch durch sie kommuniziert und kontrolliert.
4. **Schullandheim, Firmvorbereitung, Skilager, Wanderwoche, politische Bildungswoche, Frankreichtausch**: absolutes Alkoholverbot
5. **Rom, Griechenland, Irlandfahrt, Jakobsweg, Klassensprecherseminar, Chor- und Orchesterwoche etc.**: Die Entscheidung über Verbot oder begrenzte Freigabe für Schüler über 16 Jahren (z.B. zu besonderen Anlässen) obliegt der begleitenden und verantwortlichen Lehrkraft und wird auch durch sie kommuniziert.
6. **SMVSommerfest, Pausenverkauf bei Theater oder Konzertveranstaltungen, Circus**: begrenzter Alkoholausschank unter strikter Einhaltung des JSG angesichts der zusätzlichen Kontrolle durch eine Vielzahl anwesender Eltern
7. **ABIBall**: keine Schulveranstaltung, da die Räumlichkeiten an die veranstaltenden Abiturienten vermietet werden. Begrenzter Alkoholausschank unter strikter Einhaltung des JSG angesichts der zusätzlichen Kontrolle durch eine Vielzahl anwesender Eltern
8. **blaue Grotte**: kein Schulbereich, sondern Verantwortungsbereich des Internats (Pater Vianney Meister OSB)

Strafmaßnahmen:

Schwere Alkoholdelikte werden grundsätzlich im Disziplinarausschuss behandelt.

Bei leichteren Alkoholdelikten erhält der Delinquent einen verschärften Verweis, die Eltern werden durch ein entsprechendes Schreiben informiert. Im Wiederholungsfall droht dem Delinquenten der Ausschluss von Schulfahrten sowie eine Suchtvereinbarung mit dem Arbeitskreis Sucht- und Drogenprävention.